

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einleitung	25
Kapitel 2: Die Visumpolitik im Spannungsfeld von staatlichem Interesse an Migrationssteuerung und Menschenrechten	32
A. Die Bedeutung von non-entrée-Maßnahmen in der europäischen Asylpolitik	32
I. Recht auf Steuerung der Fluchtmigration	32
1. Recht auf Migrationssteuerung als Ausfluss staatlicher Souveränität	34
2. Rechtliche Grenzen bei der Steuerung von Fluchtmigration	35
a) Rechtlich gebotene Differenzierung von Wirtschafts- und Fluchtmigration	35
b) Menschenrechtliche Bindungen im Bereich der Fluchtmigration	36
c) Normative Ausgestaltung: Die unterschiedlichen Schutzstatus	38
3. Kein pauschaler Ausschluss der Steuerung von Fluchtmigration	38
II. Begrenzungsmaxime in der europäischen Flucht migrationssteuerung	39
III. Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zum Schutz	42
1. Rechtlich wirkende Verhinderungsmechanismen	43
2. Physisch wirkende Verhinderungsmechanismen	45
B. Extraterritoriale Grenzsicherung und ihre Auswirkungen auf Schutzsuchende	49
I. Unterschiedslose Anwendung auf gemischte Wanderungen	50
II. Fehlende legale Zugangswege	51
III. Ungleiche Lastenverteilung	52
IV. Schaffung rechtsfreier Räume?	53

Kapitel 3: Das deutsche Visumrecht im Mehrebenensystem der Europäischen Union und seine Auswirkungen auf Schutzsuchende	58
A. Das Visum als extraterritoriales Instrument der Migrationssteuerung	58
I. Begriff und Rechtsnatur	58
II. Pass- und Visumpflichten in der europäischen Geschichte	60
1. Pässe als informelle Legitimationspapiere für Reisende	60
2. Ausbildung eines zentralisierten Systems staatlicher Migrationskontrolle	61
3. Abschaffung der Kontrollen aufgrund praktischer Vollzugshindernisse	63
4. Wiedereinführung von Visumerfordernissen ab dem Ersten Weltkrieg	64
III. Funktionen der Visumpolitik	66
1. Ausdruck souveränen Machtanspruchs	66
2. Außenpolitisches Instrument	67
3. Kontrolle und Steuerung von Migrationsbewegungen	69
IV. Merkmal der Extraterritorialität	71
B. Steuerung im Mehrebenensystem	73
I. Visumpolitik als Ausfluss staatlicher Gebietshoheit	73
II. Unionsrechtliche Bindungen des deutschen Gesetzgebers	75
1. Europäisierung der Visumpolitik	75
a) Erste Kooperationen auf völkerrechtlicher Ebene: Die Schengener Übereinkommen	77
b) Schrittweise Vergemeinschaftung der Visumpolitik	79
aa) Vertrag von Maastricht	79
bb) Vertrag von Amsterdam	81
cc) Vertrag von Lissabon	84
c) Zwischenergebnis: Europäisierung der Visumpolitik	84

2. Aktuelles Kompetenzgefüge	85
a) Einreise von Drittstaatsangehörigen: Geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten	85
b) Einreisefreiheit für Unionsbürger	86
3. Zwischenergebnis: Steuerung im Mehrebenensystem	87
C. Visa für Kurzaufenthalte in der Europäischen Union: Zugänglichkeit für Schutzsuchende?	87
I. Visumpflicht	88
1. Festlegung von Visumpflichten durch die Visum-VO	88
2. Auswirkungen der Visum-VO auf Schutzsuchende	91
a) Keine Ausnahmebestimmungen zugunsten Schutzsuchender	91
b) Keine Berücksichtigung der Interessen Schutzsuchender bei Aufstellen der Länderlisten	93
aa) Bewertung der abstrakten Abwägungskriterien	93
(1) Menschenrechtliche Erwägungen	93
(2) Kriterium der illegalen Einwanderung	96
bb) Bewertung des Ergebnisses der Abwägung	98
c) Zwischenergebnis: Auswirkungen der Visum-VO auf Schutzsuchende	100
II. Formelle Erteilungsvoraussetzungen	101
1. Unionsrechtliches Visumverfahren	101
2. Zugangsschwierigkeiten zum Verfahren für Schutzsuchende	102
a) Persönliche Antragstellung	102
b) Visumgebühr	104
c) Pass- und Belegpflicht	104
d) Zwischenergebnis: Zugangsschwierigkeiten zum Verfahren für Schutzsuchende	105

III. Materielle Erteilungsvoraussetzungen	105
1. Einheitliches Visum im Regelfall	105
a) Materielle Erteilungsvoraussetzungen	105
b) Unmöglichkeit der Erfüllung durch Schutzsuchende	106
2. Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit in Ausnahmefällen	108
a) Materielle Erteilungsvoraussetzungen	108
b) EuGH, X und X gegen Belgien: Keine Anwendbarkeit des Art. 25 Abs. 1 lit. a VK auf Schutzsuchende	109
aa) Zugrunde liegender Sachverhalt und aufgeworfene Rechtsfrage	110
bb) Schlussanträge des Generalanwalts: Anwendbarkeit des Visakodex	111
cc) Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Anwendbarkeit des mitgliedstaatlichen Rechts	112
c) EuGH, X und X gegen Belgien: Bewertung	113
aa) Sachliche Anwendbarkeit des Visakodex: Beabsichtigte Aufenthaltsdauer als maßgebliches Kriterium	113
(1) Grundsätzliche Abgrenzung nach der geplanten Aufenthaltsdauer	114
(2) Keine Durchbrechung durch Art. 25 VK	115
(3) Zwischenergebnis: Beabsichtigte Aufenthaltsdauer als maßgebliches Kriterium für die Anwendbarkeit des Visakodex	117
bb) Humanitäre Visa zur Asylantragstellung: Qualifikation des Aufenthaltsbegehrens als Einreise zu einem längerfristigen Aufenthalt	118
(1) Keine künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts	119
(2) Sinn und Zweck des Visumverfahrens	120

(3) Systematik des Visakodex	121
(4) Zwischenergebnis: Qualifikation des Aufenthaltsbegehrens als Einreise zu einem längerfristigen Aufenthalt	122
cc) Unvereinbarkeit eines unionsrechtlichen humanitären Visums mit dem GEAS?	122
d) Zwischenergebnis: Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit in Ausnahmefällen	124
3. Sonstige Visumarten des Visakodex	124
IV. Verwaltungsrechtliche Spielräume bei der Entscheidung über den Visumantrag	126
1. Kein Ermessen	126
2. Weiter Beurteilungsspielraum	127
3. Rechtswirkungen des Visums: Kein Recht auf Einreise	130
V. Rechtsschutz	131
VI. Zwischenergebnis: Visa für Kurzaufenthalte in der Europäischen Union: Zugänglichkeit für Schutzsuchende?	132
D. Nationale Visa für längerfristige Aufenthalte: Zugänglichkeit für Schutzsuchende?	133
I. Visumpflicht	134
1. Grundsätzliche Visumpflicht gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG	134
2. Auswirkungen nationaler Visumpflichten auf Schutzsuchende	135
a) Keine Ausnahmebestimmungen zugunsten Schutzsuchender	135
b) Keine Berücksichtigung der Interessen Schutzsuchender bei angeordneten Befreiungen und Vergünstigungen für Angehörige bestimmter Staaten	136
c) Zwischenergebnis: Auswirkungen nationaler Visumpflichten auf Schutzsuchende	136
II. Formelle Erteilungsvoraussetzungen	137
1. Nationales Visumverfahren	137

2. Zugangsschwierigkeiten zum Verfahren für Schutzsuchende	138
III. Materielle Erteilungsvoraussetzungen	138
1. Regelerteilungsvoraussetzungen	138
a) Materielle Voraussetzungen	138
b) Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Voraussetzungen durch Schutzsuchende	139
2. Visa für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen	141
a) § 6 Abs. 3 i.V.m. § 25 AufenthG	141
b) § 6 Abs. 3 i.V.m. §§ 22 Satz 1 bzw. 23 Abs. 1 AufenthG	142
IV. Rechtsschutz	146
V. Zwischenergebnis: Nationale Visa für längerfristige Aufenthalte: Zugänglichkeit für Schutzsuchende?	146
E. Ergänzung von Visumpflichten durch carrier sanctions	147
I. Absicherung der Steuerungseffekte durch Sanktionierung privater Transportunternehmen	148
1. Funktion von carrier sanctions	149
2. Gründe für die Einbeziehung Privater in die staatliche Migrationskontrolle	150
3. Rechtliche Verankerung von carrier sanctions	151
a) Verankerung im Unionsrecht	151
b) Verankerung im nationalen Recht	152
II. Auswirkungen auf Schutzsuchende	153
III. Zwischenergebnis: Ergänzung von Visumpflichten durch carrier sanctions	155
F. Zusammenfassung: Kapitel 3	156
 Kapitel 4: Humanitäre Visa zur Eröffnung legaler und sicherer Zugangswege zum Asyl	 159
A. Das Konzept des humanitären Visums in der Flüchtlingspolitik	160
I. Begriffsbestimmung	160
II. Abgrenzung zu anderen Instrumenten der Flüchtlingspolitik	161
1. Humanitäres Visum und extraterritoriale Asylverfahren	162

2. Humanitäres Visum und Resettlement	163
3. Humanitäres Visum und temporäre humanitäre Aufnahmeprogramme	165
4. Humanitäres Visum und Familiennachzug zu Schutzberechtigten	168
5. Humanitäres Visum und diplomatisches Asyl	170
6. Humanitäres Visum und extraterritoriale Aufnahmezentren	171
III. Besondere Charakteristika humanitärer Visa	173
B. Vor- und Nachteile humanitärer Visa	173
I. Vorteile humanitärer Visa	174
1. Aus staatlicher Perspektive	174
2. Aus der Perspektive von Schutzsuchenden	177
II. Nachteile humanitärer Visa	179
1. Aus staatlicher Perspektive	179
2. Aus der Perspektive von Schutzsuchenden	182
III. Zwischenergebnis: Vor- und Nachteile humanitärer Visa	183
C. Das humanitäre Visum in der europäischen Staatenpraxis	186
I. Historisches Vorbild: Gewährung von Schutzpässen während des 2. Weltkrieges	186
II. Praxis der EU-Mitgliedstaaten	189
1. Temporär eingerichtete Programme zur Vergabe humanitärer Visa	189
2. Dauerhafte Integration in mitgliedstaatliche Rechtsordnungen	191
a) Mitgliedstaatliche Anknüpfung an humanitäre Gründe zur Legitimation der Einreise	191
b) Nationales Recht: § 6 Abs. 3 i.V.m. §§ 22 Satz 1 bzw. 23 Abs. 1 AufenthG	193
c) Zwischenergebnis: Dauerhafte Integration in mitgliedstaatliche Rechtsordnungen	194
III. Unionsrechtliche Harmonisierungsversuche	195
1. Rat von Tampere bis Post-Stockholm-Prozess: Erste Diskussionen um die Eröffnung geschützter Zugangswege	197

2. Keine Einführung humanitärer Visa im Rahmen des Reformvorhabens zum Visakodex	201
3. EuGH, X und X gegen Belgien: Keine Verankerung humanitärer Visa im geltenden Unionsrecht	204
4. Gescheiterte Initiative des Europäischen Parlaments nach Art. 225 AEUV	205
5. Zwischenergebnis: Unionsrechtliche Harmonisierungsversuche	207
IV. Zwischenergebnis: Das humanitäre Visum in der europäischen Staatenpraxis	209
 Kapitel 5: Grenzen staatlicher Visumpolitik – Rechtspflichten zur Erteilung humanitärer Visa?	 210
A. Unionsrechtliche Grenzen staatlicher Visumpolitik	211
I. Potenziell einschlägige Grundrechte der Grundrechtecharta	211
II. Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Grundrechtecharta	212
1. Keine administrative Durchführung von Unionsrecht	213
a) Nationales Visumrecht als Ermächtigungsgrundlage für die Vergabe humanitärer Visa im engeren Sinne	213
b) Anwendungsbereich des Visakodex auch insgesamt nicht eröffnet	214
aa) Argumentation des Generalanwalts in EuGH, X und X gegen Belgien für eine Eröffnung des Anwendungsbereichs des Visakodex	214
bb) Bewertung der vom Generalanwalt vertretenen Auffassung	215
(1) Formale Beantragung eines Visums zu einem längerfristigen Aufenthalt	215
(2) Fehlende Rückkehrbereitschaft kein materieller Ablehnungsgrund im Sinne des Visakodex	216

(3) Auslegung des Art. 19 VK	216
(4) Wertungswidersprüche und Abgrenzungsschwierigkeiten der vom EuGH vertretenen Auffassung	217
(5) Zwischenergebnis: Bewertung der vom Generalanwalt vertretenen Auffassung	218
c) Zwischenergebnis: Keine administrative Durchführung von Unionsrecht	219
2. Mitgliedstaatliche Bindung an die Grundrechtecharta bei nationalen Sachverhalten mit Bezug zum Unionsrecht	219
a) Auslegung des Begriffs der „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GRC	221
aa) Konfligierende Interessen bei der Bestimmung der Reichweite der mitgliedstaatlichen Bindung an die Charta	221
bb) Rechtssache Åkerberg Fransson: Extensive Auslegung der mitgliedstaatlichen Bindung	223
cc) Nachfolgende Rechtsprechung des EuGH: Restriktiverer Maßstab	224
b) Anwendung auf den Fall der Erteilung humanitärer Visa	227
aa) Vergabe humanitärer Visa als ausländerrechtliche Entscheidung	227
bb) Nur geringer unionsrechtlicher Determinierungsgrad des allgemeinen Ausländerrechts	228
cc) Faktische Rückwirkungen auf das GEAS zur Aktivierung der Grundrechtecharta nicht ausreichend	229
dd) Zwischenergebnis: Anwendung auf den Fall der Erteilung humanitärer Visa	231
III. Zwischenergebnis: Unionsrecht	231

IV. Exkurs: Primärrechtliche Vereinbarkeit des Fehlens einer Verankerung humanitärer Visa im Sekundärrecht	231
B. Völkerrechtliche Grenzen staatlicher Visumpolitik	234
I. Schutz vor Refoulement gem. Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention	235
1. Persönlicher Schutzbereich	237
a) Erfassung von Schutzsuchenden	237
b) Beschränkung auf Personen außerhalb ihres Herkunftslandes	237
c) Ausnahmetatbestände	239
2. Räumlicher Schutzbereich	240
a) Vorbemerkungen zur Geltung des Refoulement-Verbots an der Grenze	241
b) Auslegungsmaßstab für die Genfer Flüchtlingskonvention	243
aa) Anwendbarkeit der Regelungen der Wiener Vertragsrechtskonvention	243
bb) Besonderheiten bei der Auslegung mensenrechtlicher Verträge	244
c) Grammatische Auslegung	246
aa) Kein expliziter Territorialbezug	246
bb) In any manner whatsoever	248
cc) Return (Refouler)	249
dd) To the frontiers of territories	251
d) Systematische Auslegung	252
aa) Keine Übertragung des räumlichen Anwendungsbereichs aus Art. 33 Abs. 2 GFK	252
bb) Pönalisierungsverbot des Art. 31 GFK vermag extensive Auslegung nicht zu stützen	253
e) Teleologische Auslegung	254
aa) Unterschiedliche räumliche Näheverhältnisse in der Konvention	254
bb) Keine Loslösung von völkerrechtlichen Pflichten durch bloße räumliche Verlagerung staatlichen Handelns	255
cc) Keine Auslegung in dubio mitius	257

dd)	Extensive Auslegung begründet kein subjektives Recht auf Asyl	258
f)	Historische Auslegung	260
aa)	Extensives Verständnis während der Beratungen im Ad-hoc-Komitee	260
bb)	Restriktives Verständnis auf der Bevollmächtigtenkonferenz	262
cc)	Bewertung der gegenläufigen Positionen	264
	(1) Auffassungen der Bevollmächtigtenkonferenz vorrangig zu berücksichtigen	265
	(2) Erforderliche Kontextualisierung der konkreten Äußerungen	266
	(3) Vereinzelt Äußerungen beizumessendes Gewicht	268
	(4) Subsidiarität der historischen Auslegung	269
g)	Nachfolgende Interpretationen und Staatenpraxis	270
aa)	Unterstützung des Auslegungsergebnisses durch nachfolgende Interpretationen	270
	(1) Stellungnahmen des UNHCR	270
	(2) Beschlüsse des UNHCR-Exekutiv Ausschusses	273
	(3) Resolutionen internationaler Organisationen	275
	(4) Unionsrecht	277
	(5) Spruchstätigkeit internationaler Gerichtshöfe	278
bb)	Keine Infragestellung des Auslegungsergebnisses durch konfligierende Staatenpraxis	279
	(1) Von den Konventionsstaaten an der Grenze und im extraterritorialen Raum praktizierte Zurückweisungen	279
	(2) Keine Berufung auf fehlende Anwendbarkeit der Konvention	282

(3) Bewertung der US-amerikanischen Praxis	286
(4) Zwischenergebnis: Keine Infragestellung des Auslegungsergebnisses durch konfligierende Staatenpraxis	287
h) Orientierung am weiteren normativen Kontext der Genfer Flüchtlingskonvention	289
aa) Berücksichtigung des menschenrechtlichen Kontextes der Konvention	289
bb) Untersuchung des räumlichen Anwendungsbereichs menschenrechtlicher Refoulement-Verbote	291
cc) Maßstababildung für die Genfer Flüchtlingskonvention	295
i) Zwischenergebnis: Räumlicher Schutzbereich	297
3. Sachlicher Schutzbereich	297
a) Negative Verpflichtungen der Konventionsstaaten	298
b) Positive Verpflichtungen der Konventionsstaaten	299
II. Schutz vor Refoulement gem. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention	301
1. Persönlicher Schutzbereich	303
2. Räumlicher Schutzbereich	304
a) Der Begriff der Jurisdiktion im Sinne von Art. 1 EMRK	305
b) Jurisdiktions-Modelle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	307
aa) Räumliches Jurisdiktions-Modell: Effektive Gesamtkontrolle über ausländisches Gebiet	308
bb) Personelles Jurisdiktions-Modell: Unmittelbare physische Gewalt und Kontrolle über eine Person	309
c) Zwischenergebnis: Räumlicher Schutzbereich	311

3. Sachlicher Schutzbereich	312
a) Verbotene Behandlungsformen	312
b) Grad der geforderten Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts	314
c) Absoluter Charakter des Refoulement-Verbots aus Art. 3 EMRK	315
d) Refoulement-spezifische Gewährleistungspflichten	316
aa) Negative Verpflichtungen der Konventionsstaaten	316
bb) Positive Verpflichtungen der Konventionsstaaten	317
III. Räumliche Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Refoulement-Verbote in Fällen der Visumverweigerung	319
1. EGMR, M.N. gegen Belgien: Keine Ausübung von Hoheitsgewalt bei der Visumverweigerung	320
a) Zugrunde liegender Sachverhalt	320
b) Argumentation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	322
aa) Allgemeine Maßstabsgewichtung für das Vorliegen von Hoheitsgewalt	322
bb) Keine Begründung faktischer Kontrolle durch Visumverweigerung	323
cc) Keine Begründung rechtlicher Kontrolle durch innerstaatliche Gerichtsverfahren	324
dd) Staatliche Prärogative, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu kontrollieren	324
ee) Ergebnis	325
2. EGMR, M.N. gegen Belgien: Bewertung	325
a) Kein absolutes Recht eines Staates, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu kontrollieren	325
b) Ausübung öffentlicher Gewalt nicht ausreichend zur Begründung von Hoheitsgewalt	327

c) Durchführung innerstaatlicher Gerichtsverfahren kein Anknüpfungspunkt für die extraterritoriale Anwendbarkeit materieller Konventionsgarantien	329
d) Keine Begründung von Hoheitsgewalt durch das schlichte Tätigwerden diplomatischer und konsularischer Organe im Ausland	331
e) Grad der ausgeübten authority and control als anzulegender Maßstab für das Vorliegen von Hoheitsgewalt	334
aa) Fehlende staatliche Kontrolle aufgrund des Charakters des Visumverfahrens als freiwillig eingeleitetes Verwaltungsverfahren?	335
bb) Maß der in physischer Hinsicht ausgeübten authority and control	336
(1) Räumliche Herrschaft über Botschaftsgebäude nicht ausreichend	337
(2) Keine Vergleichbarkeit mit EKMR, M gegen Dänemark	338
(3) Liegt in der Zugangsverhinderung zum Ort der Asylgewährung eine physische Zwangswirkung?	339
(i) Anschließende Beförderungsverweigerung in Bewertung der von einer Visumverweigerung ausgehenden Zwangswirkungen einzubeziehen	339
(ii) Geringes Maß unmittelbarer physischer Kontrolle	340
(iii) Ansätze für ein weites Verständnis von physisch wirkender Kontrolle in Literatur und Rechtsprechung	341

cc) Zwischenergebnis: Grad der ausgeübten authority and control als anzulegender Maßstab für das Vorliegen von Hoheitsgewalt	345
f) Zwischenergebnis: EGMR, M.N. gegen Belgien: Bewertung	346
3. Zwischenergebnis: Räumliche Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Refoulement-Verbote in Fällen der Visumverweigerung	346
C. Verfassungsrechtliche Grenzen staatlicher Visumpolitik	347
I. Art. 16a GG im inter- und supranationalen Schutzgefüge	347
II. Persönlicher Schutzbereich	351
III. Räumlicher Schutzbereich	355
1. Ausgangspunkt: Funktionales Verständnis von der Grundrechtsbindung	355
2. Keine ausnahmsweise Territorialgebundenheit	356
a) Territorialgebundenheit nicht bereits aus dem Wortsinn abzuleiten	357
b) Völkerrechtliches Interventionsverbot streitet nicht für Territorialgebundenheit	358
aa) Abweichung von Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 GG nur bei tatsächlicher völkerrechtlicher Pflichtenkollision notwendig und rechtfertigungsfähig	359
bb) Abwehrrechtliche Dimension des Asylgrundrechts konfligiert nicht mit fremder Rechtsordnung	360
(1) Kein völkerrechtliches Konfliktpotenzial extraterritorial wirkender Abwehrrechte	360
(2) Art. 16a Abs. 1 GG als Abwehrrecht	361
cc) Zwischenergebnis: Völkerrechtliches Interventionsverbot streitet nicht für Territorialgebundenheit	364

c)	Im Gegenteil: Territorialgebundenheit der Asylgewährung streitet für extraterritoriale Reichweite	365
d)	Genese des Asylgrundrechts zeugt nicht von intendierter territorialer Beschränkung	365
e)	Extraterritoriale Anwendbarkeit vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des Asylgrundrechts	368
3.	Zwischenergebnis: Räumlicher Schutzbereich	372
IV.	Sachlicher Schutzbereich: Schutzwirkungen des Art. 16a Abs. 1 GG im Visumverfahren	372
1.	Pflicht zur Unterlassung zugangsverhindernder Maßnahmen zum Bundesgebiet	372
a)	Pflicht, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu unterlassen	373
b)	Pflicht, zugangsverhindernde Maßnahmen in Gestalt von Zurückweisungen an der Grenze zu unterlassen	374
c)	Pflicht, zugangsverhindernde Maßnahmen gegenüber Grundrechtsberechtigten im Ausland zu unterlassen	374
aa)	Kongruenz der Gewährleistungsgehalte	375
bb)	Berücksichtigung der besonderen Grundrechtsrelevanz des Asylverfahrens	377
cc)	Verbot, das Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung durch eigenen Verursachungsbeitrag zu erhöhen	380
dd)	Keine inhaltliche Modifikation der Grundrechtswirkung im Ausland	382
d)	Zwischenergebnis: Art. 16a Abs. 1 GG beinhaltet auch im Ausland eine Pflicht, zugangsverhindernde Maßnahmen zum Bundesgebiet zu unterlassen	382
2.	Korrespondierende subjektive Rechtsposition von Grundrechtsberechtigten	383

3. Eingriffsqualität von Visumpflicht und carrier sanctions	384
a) Visumpflicht und carrier sanctions als ineinandergreifende Steuerungsmittel	384
b) Verhinderung des legalen und sicheren Zugangs zum Bundesgebiet	386
c) Zwischenergebnis: Eingriffsqualität von Visumpflicht und carrier sanctions	387
4. Schranken des Asylgrundrechts	388
a) Schutz vor einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylgrundrechts	389
b) Vorbehalt des Möglichen	391
c) Schutz kollidierender Verfassungsgüter	392
d) Zwischenergebnis: Schranken des Asylgrundrechts	394
5. Gebot des Unterlassens der Zugangsverhinderung zum Bundesgebiet	395
a) Ansetzen auf verschiedenen Steuerungsebenen möglich	395
b) Anspruch auf Erteilung eines humanitären Visums	396
aa) Verfassungskonformität der derzeitigen Verankerung des humanitären Visums im Aufenthaltsgesetz	397
bb) Vorschläge de lege ferenda für ein humanitäres Visumverfahren	399
c) Zwischenergebnis: Gebot des Unterlassens der Zugangsverhinderung zum Bundesgebiet	402
D. Zusammenfassung: Kapitel 5	403
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse	405
Literaturverzeichnis	411